

TE Lvwg Erkenntnis 2015/7/13 LVwG 30.3-1349/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2015

Entscheidungsdatum

13.07.2015

Index

L37066 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Steiermark

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

ParkgebührenG Stmk §2

KFG 1967 §2 Abs1 Z16

KFG 1967 §3 Abs1 Z1.3.

1. KFG 1967 § 2 heute
2. KFG 1967 § 2 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 2 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 2 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 2 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
6. KFG 1967 § 2 gültig von 07.05.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
7. KFG 1967 § 2 gültig von 14.01.2017 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
8. KFG 1967 § 2 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
9. KFG 1967 § 2 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
10. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
11. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
12. KFG 1967 § 2 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
13. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
14. KFG 1967 § 2 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
15. KFG 1967 § 2 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
16. KFG 1967 § 2 gültig von 11.08.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
17. KFG 1967 § 2 gültig von 25.05.2002 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
18. KFG 1967 § 2 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
19. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
20. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
21. KFG 1967 § 2 gültig von 01.01.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
22. KFG 1967 § 2 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
23. KFG 1967 § 2 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 3 heute
2. KFG 1967 § 3 gültig ab 21.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. KFG 1967 § 3 gültig von 14.01.2017 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
4. KFG 1967 § 3 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 3 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 3 gültig von 28.10.2005 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
7. KFG 1967 § 3 gültig von 11.08.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
8. KFG 1967 § 3 gültig von 25.05.2002 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
9. KFG 1967 § 3 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
10. KFG 1967 § 3 gültig von 24.08.1994 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
11. KFG 1967 § 3 gültig von 20.07.1982 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1982

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Mag. Dr. Kundegraber über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A G, geb. xx, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 05. März 2015, GZ: A10/1P-3933632,

z u R e c h t e r k a n n t:

Gemäß §§ 38, 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet dem Grunde nach
nachGemäß Paragraphen 38, 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet dem Grunde nach

abgewiesen.

Der Höhe nach wird gemäß § 45 Abs 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eine Ermahnung erteilt. Der Höhe nach wird gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eine Ermahnung erteilt.

Soweit der Spruch der Verwaltungsvorschrift, wodurch die Tat verletzt worden ist, im Sinne des § 44 a Z 2 VStG beinhaltet, wird er insofern richtig gestellt als der § 2 der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 (ParkGebV) zu entfallen hat und statt Abs 4 des § 1 der Abs 3 heranzuziehen ist. Soweit der Spruch der Verwaltungsvorschrift, wodurch die Tat verletzt worden ist, im Sinne des Paragraph 44, a Ziffer 2, VStG beinhaltet, wird er insofern richtig gestellt als der Paragraph 2, der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 (ParkGebV) zu entfallen hat und statt Absatz 4, des Paragraph eins, der Absatz 3, heranzuziehen ist.

Gegen das Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine Revision unzulässig
Gegen das Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem in die Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe „laut Feststellung eines beeideten Aufsichtsorganes am 20.08.2014 in der Zeit von 10:37 Uhr bis 10:50 Uhr Ihr/das mehrspurige(s) Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen xx in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Graz, vor dem Haus W Straße ohne Automatenparkschein geparkt, obwohl Sie verpflichtet gewesen wären, die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges mit einem ordnungsgemäß gelösten Automatenparkschein zu entrichten. Sie haben dadurch die vorgeschriebene Parkgebühr fahrlässig verkürzt“ und haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach „§ 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37/2006 in Verbindung mit den §§ 1 Abs 4, 2, 6 und 7 der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 idF der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.06.2013 und 04.07.2013, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 17.07.2013“ begangen. Hiefür wurde gemäß § 12 Abs 1 der Grazer Parkgebührenverordnung eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von € 45,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Mit dem in die Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe „laut Feststellung eines beeideten Aufsichtsorganes am 20.08.2014 in der Zeit von 10:37 Uhr bis 10:50 Uhr Ihr/das mehrspurige(s) Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen xx in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Graz, vor dem Haus W Straße ohne Automatenparkschein geparkt, obwohl Sie verpflichtet gewesen wären, die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges mit einem ordnungsgemäß gelösten Automatenparkschein zu entrichten. Sie haben dadurch die vorgeschriebene Parkgebühr fahrlässig verkürzt“ und haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach „§ 2 des

Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, Landesgesetzblatt Nr. 37 aus 2006, in Verbindung mit den Paragraphen eins, Absatz 4, 2, 6 und 7 der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.06.2013 und 04.07.2013, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 9 vom 17.07.2013“ begangen. Hiefür wurde gemäß Paragraph 12, Absatz eins, der Grazer Parkgebührenverordnung eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von € 45,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass das Motorradgespann ein einspuriges Kraftfahrzeug sei und somit in Graz nicht der Gebührenpflicht unterliege. In sämtlichen Gesetzen sei ein Motorrad mit Beiwagen stets separat als eigene Fahrzeugklasse angeführt, jedoch nirgends definiert, dass es mehrspurig sei. Auch scheine im Typenschein bzw. in der Einzelgenehmigung kein Hinweis auf eine Mehrspurigkeit auf und er wisse auch von einem Bekannten, dass in der zuständigen Magistratsabteilung in Wien eine Parkausnahmegenehmigung verweigert wurde, da ein Beiwagenmotorrad ein einspuriges KFZ sei („weil das Beiwagenrad nicht auf einer gemeinsamen Achse mit dem Hinterrad sitzt“). In Deutschland werde ein Fahrzeug der Klasse L4e als einspuriges Kraftfahrzeug eingestuft, ungeachtet, ob es mit oder ohne Beiwagen betrieben werde.

Dass der Beschwerdeführer am 20. August 2014, von 10.37 Uhr bis 10.50 Uhr, mit dem Kraftfahrzeug Kennzeichen x in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Graz, vor dem Haus W Straße , ohne Automatenparkschein parkte, steht außer Streit.

Gemäß § 2 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (StPGG) sind zur Entrichtung der Parkgebühr der Lenker, der Besitzer und Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige). Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeuges in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abstellt, hat Parkgebühr, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben sich der durch Verordnung festgelegten Kontrolleinrichtung zu bedienen. Gemäß Paragraph 2, Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (StPGG) sind zur Entrichtung der Parkgebühr der Lenker, der Besitzer und Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtige). Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeuges in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abstellt, hat Parkgebühr, sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben sich der durch Verordnung festgelegten Kontrolleinrichtung zu bedienen.

Das Gericht hatte sich nunmehr mit dem Einwand des Beschwerdeführers zu befassen, ob das Motorrad mit Beiwagen als mehrspuriges oder einspuriges Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 des StPGG angesehen wird. Das Gericht hatte sich nunmehr mit dem Einwand des Beschwerdeführers zu befassen, ob das Motorrad mit Beiwagen als mehrspuriges oder einspuriges Kraftfahrzeug im Sinne des Paragraph 2, des StPGG angesehen wird.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 16 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) ist ein Motorrad mit Beiwagen ein Motorrad, das an der Seite mit einem zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmten Beiwagen fest verbunden ist. Auch im Einzelgenehmigungsbescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22. November 1993 wird unter der Rubrik „Art des Fahrzeuges“ dieses als „Motorrad mit Beiwagen“ genannt. Im Zulassungsschein wird noch bei der Rubrik „Art des Fahrzeuges/Klasse“ die Bezeichnung „L4“ dazu gefügt (siehe § 3 Abs 1 Z 1.3 KFG). Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 16, Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) ist ein Motorrad mit Beiwagen ein Motorrad, das an der Seite mit einem zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmten Beiwagen fest verbunden ist. Auch im Einzelgenehmigungsbescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22. November 1993 wird unter der Rubrik „Art des Fahrzeuges“ dieses als „Motorrad mit Beiwagen“ genannt. Im Zulassungsschein wird noch bei der Rubrik „Art des Fahrzeuges/Klasse“ die Bezeichnung „L4“ dazu gefügt (siehe Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins Punkt 3, KFG).

Aus einer Anfragebeantwortung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. Dezember 2009 geht hervor, dass die Fachabteilung II/ST4 des Bundesministeriums mitteilte, dass Fahrzeuge der Klassen L4e und L5e als mehrspurige Fahrzeuge anzusehen sind.

Gemäß § 25 Abs 3 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) hat der Lenker beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zur Hand haben. Aus den dazu ergangenen Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur 15. StVO-Novelle (860 Blg. NR. 17GP) geht hervor, dass Radfahrer und Lenker anderer einspuriger Fahrzeuge beim Abstellen ihrer Fahrzeuge in Kurzparkzonen nicht mehr Parkscheine benützen müssen. Wohl aber müssen solche bei

Fuhrwerken, Motorrädern mit Beiwagen und mehrspurigen Fahrrädern verwendet werden. Auch in der Literatur wird das Motorrad mit Beiwagen als mehrspuriges Kraftfahrzeuges bei Kurzparkzonen angesehen (Grundtner, StVO, Band I, Kommentar zu § 25 Abs 3, Loseblattsammlung). Gemäß Paragraph 25, Absatz 3, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) hat der Lenker beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zur Hand haben. Aus den dazu ergangenen Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur 15. StVO-Novelle (860 Blg. NR. 17GP) geht hervor, dass Radfahrer und Lenker anderer einspuriger Fahrzeuge beim Abstellen ihrer Fahrzeuge in Kurzparkzonen nicht mehr Parkscheine benützen müssen. Wohl aber müssen solche bei Fuhrwerken, Motorrädern mit Beiwagen und mehrspurigen Fahrrädern verwendet werden. Auch in der Literatur wird das Motorrad mit Beiwagen als mehrspuriges Kraftfahrzeuges bei Kurzparkzonen angesehen (Grundtner, StVO, Band römisch eins, Kommentar zu Paragraph 25, Absatz 3,, Loseblattsammlung).

Gemäß § 99 Abs 5 KFG besteht bei einspurigen Krafträdern die Verpflichtung während des Fahrens stets Abblendlicht zu verwenden. Motorrad mit Beiwagen sind hievon nicht erfasst, da der Gesetzgeber derartigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen einen erhöhten Auffälligkeitswert beimisst. Gemäß Paragraph 99, Absatz 5, KFG besteht bei einspurigen Krafträdern die Verpflichtung während des Fahrens stets Abblendlicht zu verwenden. Motorrad mit Beiwagen sind hievon nicht erfasst, da der Gesetzgeber derartigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen einen erhöhten Auffälligkeitswert beimisst.

Somit ist in Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Vorschriften davon auszugehen, dass das Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers als mehrspuriges Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 StPGG anzusehen ist und daher der Beschwerdeführer abgabepflichtig war. Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass in sämtlichen Gesetzen ein Motorrad mit Beiwagen stets separat als eigene Fahrzeugklasse angeführt ist, jedoch nie als „einspuriges KFZ“ klassifiziert werde, so ist zum einen die separate Klassifizierung ein Umstand, der dieses Kraftfahrzeug von einspurigen unterscheidet, als auch in der Zusammenschau sämtlicher Gesetzesbestimmungen (Verwenden von Licht, § 52 lit. a Z 6 a StVO „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, außer einspurigen Motorrädern“) zu sehen. An dieser Beurteilung ändert auch das Fehlen der „Mehrspurigkeit“ im Typenschein bzw. der Einzelgenehmigung nichts. Der Hinweis, dass in Wien keine Parkausnahmegenehmigung gegeben werde, da das Motorrad mit Beiwagen als einspuriges Kraftfahrzeug angesehen wird, als auch, dass in Deutschland ein Fahrzeug der Klasse L4e als einspuriges eingestuft wird, - ohne die Behauptungen zu verifizieren - kann der Verantwortung des Beschwerdeführers nicht zum Erfolg verhelfen, da in Zusammenschau der geltenden Gesetze (einschließlich der Kommentare) eine derartige Sichtweise vom Gericht nicht vertreten wird. Die Beschwerde war daher dem Grunde nach abzuweisen. Somit ist in Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Vorschriften davon auszugehen, dass das Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers als mehrspuriges Kraftfahrzeug im Sinne des Paragraph 2, StPGG anzusehen ist und daher der Beschwerdeführer abgabepflichtig war. Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass in sämtlichen Gesetzen ein Motorrad mit Beiwagen stets separat als eigene Fahrzeugklasse angeführt ist, jedoch nie als „einspuriges KFZ“ klassifiziert werde, so ist zum einen die separate Klassifizierung ein Umstand, der dieses Kraftfahrzeug von einspurigen unterscheidet, als auch in der Zusammenschau sämtlicher Gesetzesbestimmungen (Verwenden von Licht, Paragraph 52, Litera a, Ziffer 6, a StVO „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, außer einspurigen Motorrädern“) zu sehen. An dieser Beurteilung ändert auch das Fehlen der „Mehrspurigkeit“ im Typenschein bzw. der Einzelgenehmigung nichts. Der Hinweis, dass in Wien keine Parkausnahmegenehmigung gegeben werde, da das Motorrad mit Beiwagen als einspuriges Kraftfahrzeug angesehen wird, als auch, dass in Deutschland ein Fahrzeug der Klasse L4e als einspuriges eingestuft wird, - ohne die Behauptungen zu verifizieren - kann der Verantwortung des Beschwerdeführers nicht zum Erfolg verhelfen, da in Zusammenschau der geltenden Gesetze (einschließlich der Kommentare) eine derartige Sichtweise vom Gericht nicht vertreten wird. Die Beschwerde war daher dem Grunde nach abzuweisen.

Von der Verhängung einer Strafe wurde deshalb abgesehen, da der Beschwerdeführer in der Verhandlung glaubwürdiger Weise darbrachte, dass er der Auffassung war, dass sein Kraftfahrzeug nicht unter die Abgabepflicht fällt und ihm somit ein geringes Verschulden zur Last gelegt werden kann. Die Ermahnung ist auch mit der Intensität der Beeinträchtigung durch die Abgabenhinterziehung noch zulässig.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25 a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht ausschließlich der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist beim Landesverwaltungsgericht Steiermark einzubringen. Da für den

vorliegenden Fall gemäß Paragraph 25, a Absatz 4, VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) ausgeschlossen ist, steht ausschließlich der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist beim Landesverwaltungsgericht Steiermark einzubringen.

Schlagworte

Motorrad mit Beiwagen, mehrspuriges Kraftfahrzeug, Parkgebühren, feste Verbindung, gebührenpflichtige Kurzparkzone

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2015:LVwG.30.3.1349.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at